

Regierung von Oberfranken



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 12 Bayreuth, 20. Dezember 2012

Seite 123

Inhaltsübersicht

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten	125
Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten	127
Sicherheit, Kommunales und Soziales	
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Warmensteinach und des gemeindefreien Gebiets Warmensteinacher Forst-Nord, beide Landkreis Bayreuth	129
Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Ebrach und des gemeindefreien Gebiets Ebracher Forst, beide Landkreis Bamberg	130
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bildung des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach"	130
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2012	134
Schulen	
Umbenennung bestehender Volksschulen (Grundschulen)	135
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);	
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz	140
Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderungssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"	141
Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	1 11

Bezirksangelegenheiten	
Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2013	142
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung	143
Buchanzeigen	146
Nachruf	148



Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Leserinnen und Leser!

"Es ist von grundlegender Bedeutung, jedes Jahr mehr zu lernen als im Jahr davor."

Diese Erkenntnis von Peter Ustinov gilt für Verwaltungen ebenfalls.

Nicht nur in diesem Sinne haben wir dank des Einsatzes unserer Mitarbeiter/innen im zurückliegenden Jahr wieder Vieles auf den Weg gebracht, verändert, geschafft und – dazu gelernt.

Ich denke hier beispielsweise an die erste landkreisübergreifende Tierseuchenübung in Bayern, die auf Initiative meines Hauses am 22./23. März 2012 zusammen mit den Landkreisen Bamberg, Bayreuth, Coburg und Kulmbach und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in Oberfranken erfolgreich durchgeführt wurde. Ziel war es, die Zusammenarbeit zwischen den Kreisverwaltungsbehörden sowie den operativ-taktischen Kräften des Katastrophenschutzes im Falle eines Ausbruchs einer gefährlichen Tierseuche zu optimieren. Erstmalig wurden auch in praktischen Vor-Ort-Übungen auf landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen des Realfalles simuliert. Wir haben Vieles gelernt und sind auf den Ernstfall besser vorbereitet. Gleichwohl bleibt wichtigstes Ziel, die Einschleppung von gefährlichen Tierseuchenerregern in die Nutztierbestände vorsorglich zu vermeiden.

Erfahrungen in neue Ideen und passgenaue Konzepte umzusetzen - das auf Initiative der Regierung von Oberfranken vom Bayerischen Innenministerium neu aufgelegte Sonderförderprogramm des Freistaats zur Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen ist dafür ein besonders gelungenes Beispiel. Dieses Programm hilft Kommunen, ihre zumeist innerstädtischen Altstandorte zu reaktivieren. Denn um Oberfrankens Orte zukunftsbeständig zu entwickeln, gilt es unter anderem, die vorhandenen Siedlungsstrukturen zu erhalten und bedarfsgerecht umzubauen. Besonders freut es mich, dass oberfränkische Kommunen mit acht Millionen Euro sogar über die Hälfte der im Sonderprogramm zur Verfügung stehenden Mittel von 14,5 Millionen Euro erhalten. Das ist auch der Grund dafür, dass die Städtebauförderungsmittel in Oberfranken mit rund 32 Millionen Euro von Bund, Land und EU in diesem Jahr eine Rekordhöhe erreichen.

Die Bedingungen für das Lernen weiter verbessert haben wir im schulischen Bereich. So konnte etwa im Schuljahr 2012/2013 die Weiterentwicklung der Hauptschulen zu Mittelschulen organisatorisch abgeschlossen werden. Insgesamt 94 Mittelschulen sind jetzt in 26 Verbünden organisiert. Anfangs von manchem zunächst skeptisch betrachtet, sind die Mittelschulen nun ein echtes Erfolgsmodell und ziehen viele Schüler an. Wie in ganz Bayern übertreffen die Schülerzahlen auch in Oberfranken die Prognosen. Das Konzept mit mehr individueller Förderung und intensiver Berufsvorbereitung geht auf - und sichert neben hohen Bildungschancen auch den Erhalt der kleinen Schulen.

In diesem Jahr konnte für eine Reihe wichtiger (Forschungs-)Projekte der Startschuss gegeben werden, die die oberfränkische Wirtschaft weiter voranbringen werden. Ich nenne beispielhaft den Spatenstich für das Europäische Dispergierzentrum in Selb, die Erweiterung des Gebäudes der Neuen Materialien Bayreuth und den Start des Forschungsvorhabens Smart Grid Solar in Hof und Arzberg. Bei letzterem geht es um Forschung auf dem Gebiet der Speicherung von Solarenergie und damit um eine wichtige Frage im Zusammenhang mit der Energiewende.

Mit der Energiewende ist die Regierung von Oberfranken intensiv befasst. Als Bündelungsbehörde koordiniert die Regierung von Oberfranken auf regionaler Ebene die Aktivitäten der verschiedenen mit der Energiewende befassten Ressorts. So haben wir mehrere Regionalkonferenzen und Informationsveranstaltungen organisiert. Das Energiecoaching für Gemeinden in Oberfranken konnte gestartet werden, in dessen Rahmen die teilnehmenden Gemeinden zu Fragen der Energieeinsparung und der Erzeugung erneuerbarer Energien beraten werden. Für den geplanten Bau einer 380 kV-Leitung von Sachsen-Anhalt nach Redwitz a. d. Rodach wurde für den bayerischen Abschnitt ein ergänzendes Raumordnungsverfahren durchgeführt. Dies sind nur einige Aspekte eines Themas, das mit Sicherheit auch die kommenden Jahre bestimmen und Gelegenheit zu vielen neuen Erkenntnissen geben wird.

2012 mussten wir erneut erfahren, dass kriegerische Auseinandersetzungen in der Welt wie etwa in Afghanistan, Syrien und Ägypten nur auf den ersten Blick weit von uns entfernt sind. Deren Auswirkungen spüren wir an den Menschen, die aus verschiedensten Gründen ihre Heimat verlassen und als Asylbewerber bei uns um Aufnahme bitten. Auch wenn nicht alle Bewerber letztendlich als Flüchtlinge anerkannt werden - es ist ein humanitäres Gebot, dass wir uns um diese Menschen kümmern, solange sie bei uns sind. Ich appelliere an den Gemeinschaftssinn in Oberfranken: Regierung, Landkreise, Städte, Gemeinden und Bürger müssen hier solidarisch zusammenwirken.

"Was Iernen wir daraus?" – Diese Frage hätte mein Vorgänger, Regierungspräsident a. D. Hans Angerer, vielleicht am Ende des Jahres gestellt, denn er wollte immer aus dem Vergangenen Nutzen für die Zukunft ziehen. Hans Angerer ist am 27. November diesen Jahres im Alter von 70 Jahren in München verstorben, seine Maxime lebt indes in der Regierung von Oberfranken weiter. Aus dem Vergangenen Nutzen für die Zukunft zu ziehen, Abläufe zu hinterfragen, Prozesse zu optimieren und Erfahrungen in neue Ideen und Handlungsansätze umzusetzen, das ist zum steten Anliegen der Regierung von Oberfranken geworden. In diesem Sinne werden wir auch im kommenden Jahr unsere Anstrengungen für Oberfranken fortsetzen.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung in Oberfranken, aber auch den zahllosen ehrenamtlich Tätigen, den Kirchen, Organisationen und Verbänden für ihren Einsatz, die Leistungsbereitschaft und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Ihnen Allen und den Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich ein besinnliches Weihnachtsfest und Gesundheit, Zufriedenheit und Gottes Segen für das neue Jahr 2013.

Wilhelm Wenning Regierungspräsident



Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

"Alle Jahre wieder" - mit diesen Worten beginnt eines der beliebtesten deutschen Weihnachtslieder. Oft höre ich in der Vorweihnachtszeit die Menschen darüber klagen, welchen Stress die Festtage doch alle Jahre wieder mit sich bringen. Das ist schade, denn die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel haben doch eigentlich einen ganz besonderen Charme.

Vor allem bieten diese Tage die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen, inne zu halten und die Gedanken schweifen zu lassen. Welche privaten und beruflichen Momente bleiben uns von 2012 in Erinnerung?

Viele große und kleine Projekte beim Bezirk Oberfranken ergeben im Rückblick eine erfolgreiche Jahresbilanz. In unserer Sozialverwaltung geben 95 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den rund 14.000 pflegebedürftigen und behinderten Menschen in Oberfranken Unterstützung in vielen Lebenslagen. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich.

Aber auch in den anderen Sachgebieten des Bezirks leisteten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hervorragende Arbeit. Im Juli konnten wir nach vier Jahren Bauzeit das Millionenprojekt Markgrafenschule abschließen und ein neues Schulhaus an die Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Sprache übergeben. In den Landwirtschaftlichen Lehranstalten haben wir eine neue Nasshalle errichtet und so den Schulungs-Standort weiter gestärkt.

Auf der Landesgartenschau in Bamberg brachte die Fischereifachberatung des Bezirks am ERBA-Pass den Besuchern den Lebensraum der Fische in der Regnitz näher und erreichte damit eine breite Öffentlichkeit.

Auch im kulturellen Bereich setzte der Bezirk 2012 Akzente: Die mittlerweile fest etablierte Konzertreihe "Haus Marteau auf Reisen" begeisterte das Publikum in ganz Oberfranken. Das Jugendsymphonieorchester Oberfranken, das Herzstück unserer Jugendarbeit in Haus Marteau, überzeugte mit drei beeindruckenden Osterkonzerten in Stegaurach, Naila und Coburg. Ab kommendem Jahr übernimmt Till Fabian Weser, Mitglied der Bamberger Symphoniker, als neuer Dirigent die Leitung des Jugendsymphonieorchesters.

Auch die Festival-Reihe "Rock in Oberfranken" liegt in neuen Händen: Samuel Rauch aus Kronach ist der neue Popularmusikbeauftragte des Bezirks Oberfranken. R.I.O.! feierte in diesem Jahr bereits sein 10-jähriges Jubiläum mit einem großen Festival in Kulmbach.

Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie baute der Bezirk Oberfranken die wohnortnahe Versorgung weiter aus: In Bamberg wurde eine Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit Institutsambulanz eingeweiht. Gleichzeitig erhielt die Schule für Kranke in Oberfranken pünktlich zum 25-jährigen Geburtstag am Standort Bamberg neue Räume für die Beschulung der jungen Patienten.

Auf großes Interesse stieß das vom Bezirk Oberfranken organisierte Fachforum auf der Messe ConSozial in Nürnberg zum Thema Crystal Speed. Das Bezirkskrankenhaus in Bayreuth ist mit seiner Suchtstation S3 Vorreiter in der Behandlung von Crystal Speed-Abhängigen. Wir werden weiter daran arbeiten, die Öffentlichkeit für dieses Drogenproblem zu sensibilisieren und die Prävention zu verstärken.

Trotz kontinuierlich steigender Sozialkosten, die rund 90 Prozent des Bezirkshaushaltes ausmachen, konnten wir im Rahmen der Haushaltsverabschiedung für 2013 den Hebesatz der Bezirksumlage um einen Hebesatzpunkt auf 20,7 Prozent senken. Es bleibt aber festzuhalten: Die Lasten im Sozialbereich müssen gerechter verteilt werden und ein Bundesleistungsgesetz, das Bund und Land zu je einem Drittel an den Sozialkosten beteiligt, bleibt unser Ziel

Insgesamt können wir das Jahr 2012 mit einem positiven Gefühl verabschieden.

Oberfranken ist ein guter Ort zum Leben – das zeigt auch ein Blick in den Glücksatlas 2012. Dort wird bestätigt: die Franken sind glücklich, sie belegen Platz vier unter 19 Regionen in Deutschland. Der Studie zufolge schätzen die Franken vor allem die gute Einkommens- und Beschäftigungssituation, die exzellente Sicherheitslage und sie sind zufrieden mit Gesundheit und Familienleben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viele besinnliche Momente in der Weihnachtszeit und rund um den Jahreswechsel. Möge es Ihnen gelingen zur Ruhe zu kommen und Kraft zu tanken für die Herausforderungen des kommenden Jahres 2013.

Dr. Günther Denzler Bezirkstagspräsident

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1402 b - 5/00

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Warmensteinach und des gemeindefreien Gebiets Warmensteinacher Forst-Nord, beide Landkreis Bayreuth

Vom 7. Dezember 2012

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

ξ 1

In die Gemeinde Warmensteinach werden aus dem gemeindefreien Gebiet Warmensteinacher Forst-Nord umgegliedert

nord urrigegliedert	
die Flurstücke der	Fläche in m²
Gemarkung Warmens-	
teinacher Forst-Nord	
1	493.000
2	9.000
3	13.800
4	416.370
5	10.970
6	424.545
7	13.235
8	1.773
9	727.211
11	1.975
14	4.916
15	2.320
16	24.050
17	4.530
18	447.270
19	5.964
20	254.830
21	5.860
22	7.630
23	2.690
23/2	6.565
24	3.950
25	4.970
25/2	4.970
25/3	4.630
26	5.420
27	11.990
28	146.252
28/1	1.182
28/2	1.496
28/3	1.679
29	306.550
30	5.137
31	228.830

	F.II
die Flurstücke der	Fläche in m²
Gemarkung Warmens-	
teinacher Forst-Nord	
32	158.780
35	885.145
35/2	44.923
35/3	6.120
35/4	2.114
35/5	1.101
37	4.783
38	555.624
39	3.370
40	1.120
43	2.730
44	9.470
45	3.950
48	1.003.139
48/4	36.174
48/5	44
49	580
53	8.947
54	1.223.523
56	2.420
58	502.009
58/10	4.304
59	18.230
60	8.310
61	3.850
61/2	1.870
62	1.669
63	7.430
64	6.100
65	27.220
66	18.570
67	5.110
67/2	7.600
68	6.470
69	10.970
70	9.400
71	6.370
75	5.732
76	424.871
76/3	290
78	3.098
79	454.379
80	4.020
81	25.890
82	1.800
83	5.180
84	5.180
86	3.493
87/2	55.300
87/3	1.650
88	3.370

§ 2

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:6400, Gemarkung Warmensteinacher Forst-Nord, des Vermessungsamts Bayreuth vom 30. November 2012 ausgewiesen. Der Flurkartenauszug liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bayreuth, 7. Dezember 2012 Regierung von Oberfranken Wilhelm Wenning Regierungspräsident

Nr. 12 - 1402 a - 5/94

Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Ebrach und des gemeindefreien Gebiets Ebracher Forst, beide Landkreis Bamberg

Vom 20. November 2012

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1
In den Markt Ebrach werden aus dem gemeindefreien Gebiet Ebracher Forst umgegliedert

die Flurstücke	Fläche		
der Gemar- kung Ebrach	ha	а	m²
880	2	4	40
881	49	53	50
882		68	80
883	61	29	30
884		61	30
885	76	22	80
886	44	36	10
887	35	75	79
888		77	90

§ 2

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5000 der Gemarkung Ebrach des Vermessungsamtes Bamberg vom 26. Juli 2012 ausgewiesen. Die Flurkarte liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bayreuth, 20. November 2012 Regierung von Oberfranken Wilhelm Wenning Regierungspräsident

Nr. 12 - 1444.01 c - 2/08

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bildung des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach"

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Rodach (Landkreis Coburg), die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 30) zu dem Zweckverband "ThermeNatur Bad Rodach" zusammengeschlossen. Der Bildung des Zweckverbandes und der vereinbarten Verbandssatzung liegen die Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Bad Rodach vom 15. Oktober 2012, des Stadtrats der Stadt Coburg vom 18. Oktober 2012 und des Kreistags des Landkreises Coburg vom 23. Oktober 2012 zu Grunde.

Die Regierung von Oberfranken hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 20. November 2012 Zeichen 12 - 1444.01 c - 2/08 gemäß Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 5. Dezember 2012 Regierung von Oberfranken H ü m m e r Abteilungsdirektor

Verbandssatzung des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach"

Die Städte Bad Rodach und Coburg sowie der Landkreis Coburg schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 30), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband ThermeNatur Bad Rodach".
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Bad Rodach.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bad Rodach, die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Nutzung des in Bad Rodach erschlossenen Thermalwasservorkommens zur Förderung der Gesundheit und des Tourismus in der Region durch den Betrieb, die Unterhaltung, die Verwaltung sowie die bauliche und technische Fortentwicklung des Thermalbades, der Heilquellen und der Außenanlagen einschließlich Werbung und Marketing.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören insgesamt 11 Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden an.

Davon stellen die

Stadt Bad Rodach 5 Verbandsräte, die Stadt Coburg 3 Verbandsräte, der Landkreis Coburg 3 Verbandsräte.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter und

- die von ihrem Vertretungsorgan bestellten weiteren Verbandsräten vertreten.
- (4) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihren Stellvertreter vertreten.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres Wahlamtes: entsprechendes ailt für die Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Rechtsaufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände

darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Es wird offen abgestimmt. Eine Dreiviertelmehrheit der Abstimmenden ist notwendig für die Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 2 lit. a, b, d, e, h, j und n sowie bei der Erhöhung einer Umlage über die in § 19 Abs. 4 genannten Höchstbetragsgrenzen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Den Verbandsräten ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über
- a) die Entscheidung betreffend die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung;
- b) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;

- c) die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung;
- d) den Stellenplan und den Finanzplan;
- e) die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung;
- f) die Festsetzung von Entschädigungen und von Benutzungsentgelten;
- g) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Unternehmenssatzung für einen Eigenbetrieb oder ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
- i) die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden und die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter;
- j) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- k) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen ab 250.000,00 € mit sich bringen;
- I) die Ernennung, Abordnung, Versetzung oder Entlassung von Beamten des Zweckverbandes;
- m) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Zweckverbandes mit einer Eignung für den höheren Dienst;
- n) die Bestellung des Geschäftsleiters.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die weiteren ihr kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, Auslagen und Reisekosten der Verbandsräte trägt der Zweckverband. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

§ 12

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

Verbandsvorsitzender ist der 1. Bürgermeister der Stadt Bad Rodach.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die in Kommunalunternehmen vom Vorstand erfüllt werden, soweit diese nicht dem Geschäftsleiter übertragen sind.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes. Falls notwendig, erlässt er eine Dienstordnung zur Regelung des allgemeinen Geschäfts- und Dienstbetriebes.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 250.000,00 € mit sich bringen, abzuschließen bzw. vorzunehmen, soweit dies im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze erfolgt.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 kann dem Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter für die Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme gewährt werden. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

§ 15

Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat nach Maßgabe des Art. 24 KommZG das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16

Geschäftsstelle; Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle und bestellt einen Geschäftsleiter.
- (2) Die Verbandsversammlung kann durch besonderen Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der Geschäftslei-

ter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

- (3) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 100.000,00 € mit sich bringen, abzuschließen bzw. vorzunehmen, soweit dies im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze erfolgt.
- (4) Der Geschäftsleiter ist im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 2 und 3 berechtigt, den Zweckverband nach außen zu vertreten. Die Vertretungsberechtigung gilt auch für die laufenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten, die dem Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 5 zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen über das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband kann nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts Gebühren erheben.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Eine weitere Umlage neben dieser Verbandsumlage wird nicht erhoben.
- (3) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (4) Vom jeweils festgesetzten Umlagebedarf tragen

- die Stadt Bad Rodach 49,8 v.H.

- die Stadt Coburg 25,1 v.H.

- der Landkreis Coburg 25,1 v.H.

Die Umlage der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg ist auf den Höchstbetrag von jeweils 150.600,00 € jährlich begrenzt.

- (5) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wird.
- (6) Die Umlage wird grundsätzlich mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Abweichende Regelungen können durch den Verbandsvorsitzenden im Umlagebescheid getroffen werden.

Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, kann der Zweckverband eine vorläufige Umlage bis zur Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr festgesetzten Umlage erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(7) Neufestsetzungen bzw. Änderungen des Umlageverteilerschlüssels bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung des Zweckverbandes innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist alternierend vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg zu prüfen, bevor sie der Verbandsversammlung oder einem von ihr bestellten Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt wird.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.
- (5) Nach der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23

Auflösung, Abwicklung, Schlichtung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn er die Aufgaben gemäß § 4 der Satzung in fünf Jahren, beginnend am 1. Januar 2014 nicht mit einem zufrieden stellenden betriebswirtschaftlichen Ergebnis abschließt. Ein nicht zufrieden stellendes betriebswirtschaftliches Ergebnis liegt insbesondere vor, wenn die doppischen Geschäftsergebnisse (Ergebnishaushalt) vor Abschreibungen negativ sind und sich innerhalb von fünf Jahren auf mindestens 2,5 Millionen € kumuliert haben.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft. Der Zweckverband entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

Coburg, 29. November 2012

Stadt Bad Rodach Tobias Ehrlicher 1. Bürgermeister

Stadt Coburg Norbert Kastner Oberbürgermeister

Landkreis Coburg Michael Busch Landrat

Nr. 10 - 2282 m 02

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

hat am 4. Dezember 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 106, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 5. Dezember 2012 Regierung von Oberfranken H ü m m e r Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

704.200.00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

168.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt

(Verwaltungsumlage) auf 364.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt

(Investitionsumlage) auf 0,00 €

festgesetzt.

Es entfallen gem. satzungsrechtlichem Umlageschlüssel

Verwaltungsumlage

auf die Stadt Coburg 55.979,00 € auf den Landkreis Coburg 120.190,00 € auf den Landkreis Kronach 95.541,00 € auf den Landkreis Lichtenfels 92.790,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Coburg, 4. Dezember 2012
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Michael Busch
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 5103

Umbenennung bestehender Volksschulen (Grundschulen)

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnungen von Volksschulen (Grundschulen)

Vom 10. Dezember 2012

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

(BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBI S. 344), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten bestehenden staatlichen Volksschulen (Grundschulen) erhalten neue amtliche Bezeichnungen wie folgt:

1. Bereich der Staatl. Schulämter im Landkreis Bamberg und in der Stadt Bamberg:

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
1.1	Gangolf-Volks- schule Bamberg (Grundschule)	Gangolf-Grund- schule Bamberg
1.2	Kunigunden- Volksschule Bamberg (Grund- schule)	Kunigunden- Grundschule Bam- berg
1.3	Luitpold-Volks- schule Bamberg (Grundschule)	Luitpold-Grund- schule Bamberg
1.4	Martinvolksschule Bamberg (Grund- schule)	Martingrundschule Bamberg
1.5	Rupprecht-Volks- schule Bamberg (Grundschule)	Rupprecht-Grund- schule Bamberg
1.6	Volksschule Au- rachgrund (Grund- schule)	Grundschule Wals- dorf
1.7	Volksschule Ebrach (Grundschule)	Grundschule Eb- rach
1.8	Volksschule Heiligenstadt i.OFr. (Grundschule)	Grundschule Heiligenstadt i.OFr.
1.9	Volksschule Kem- mern (Grundschu- le)	Grundschule Kem- mern
1.10	Volksschule Kö- nigsfeld (Grund- schule)	Grundschule Kö- nigsfeld
1.11	Volksschule Pommersfelden (Grundschule)	Grundschule Pommersfelden
1.12	Kilian-Volksschule Scheßlitz (Grund- schule)	Kilian-Grundschule Scheßlitz
1.13	Volksschule Schönbrunn- Ampferbach (Grundschule)	Grundschule Schönbrunn- Ampferbach
1.14	Volksschule Sta- delhofen (Grund- schule)	Grundschule Sta- delhofen
1.15	Volksschule Vie- reth-Trunstadt (Grundschule)	Grundschule Viereth-Trunstadt

2. Bereich der Staatl. Schulämter im Landkreis Bayreuth und in der Stadt Bayreuth:

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
2.1	Graser-Volks- schule Bayreuth (Grundschule)	Graser-Grund- schule Bayreuth

	Bisherige amtliche	Neue amtliche
	Bezeichnung der Schule:	Bezeichnung der Schule:
2.2	Volksschule Bay- reuth-Herzoghöhe (Grundschule)	Grundschule Bay- reuth-Herzoghöhe
2.3	Jean-Paul-Volks- schule Bayreuth (Grundschule)	Jean-Paul-Grund- schule Bayreuth
2.4	Volksschule Bay- reuth-St. Johannis (Grundschule)	Grundschule Bay- reuth-St. Johannis
2.5	Volksschule Bay- reuth-Laineck (Grundschule)	Grundschule Bay- reuth-Laineck
2.6	Volksschule Bay- reuth-Lerchenbühl (Grundschule)	Grundschule Bay- reuth-Lerchenbühl
2.7	Luitpold-Volks- schule Bayreuth (Grundschule)	Luitpold-Grund- schule Bayreuth
2.8	Volksschule Bay- reuth-Meyernberg (Grundschule)	Grundschule Bay- reuth-Meyernberg
2.9	Volksschule Ahorntal (Grund- schule)	Grundschule Ahorntal
2.10	Volksschule Bet- zenstein-Plech (Grundschule)	Grundschule Betzenstein-Plech
2.11	Volksschule Bi- schofsgrün (Grundschule)	Grundschule Bi- schofsgrün
2.12	Volksschule Fich- telberg-Mehl- meisel (Grund- schule)	Grundschule Fich- telberg-Mehl- meisel
2.13	Alexander-von- Humboldt-Volks- schule Goldkro- nach (Grundschu- le)	Alexander-von- Humboldt-Grund- schule Goldkro- nach
2.14	Volksschule Hei- nersreuth (Grund- schule)	Grundschule Heinersreuth
2.15	Volksschule Holl- feld-Wonsees- Plankenfels (Grundschule)	Grundschule Holl- feld-Wonsees- Plankenfels
2.16	Volksschule Kir- chenpingarten (Grundschule)	Grundschule Kir- chenpingarten
2.17	Volksschule Mis- telbach (Grund- schule)	Grundschule Mis- telbach

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
2.18	Volksschule Mis- telgau-Glashütten (Grundschule)	Grundschule Mis- telgau-Glashütten
2.19	Volksschule Peg- nitz (Grundschule)	Grundschule Peg- nitz
2.20	Volksschule Schnabelwaid (Grundschule)	Grundschule Schnabelwaid
2.21	Volksschule War- mensteinach (Grundschule)	Grundschule War- mensteinach

3. Bereich der Staatl. Schulämter im Landkreis Coburg und in der Stadt Coburg:

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
3.1	Johann-Gemmer- Volksschule Ahorn (Grundschule)	Johann-Gemmer- Grundschule Ahorn
3.2	Siegfried-Möslein- Volksschule Großheirath (Grundschule)	Siegfried-Möslein- Grundschule Groß- heirath
3.3	Volksschule Mee- der (Grundschule)	Grundschule Mee- der
3.4	Volksschule Neu- stadt b. Coburg, An der Heubischer Straße (Grund- schule)	Grundschule Neu- stadt b. Coburg, An der Heubischer Straße
3.5	Volksschule Wildenheid-Haarbrücken (Grundschule)	Grundschule Wildenheid-Haarbrücken
3.6	Volksschule Rö- dental-Einberg (Grundschule)	Grundschule Rö- dental-Einberg
3.7	Volksschule Rö- dental-Mitte (Grundschule)	Grundschule Rö- dental-Mitte
3.8	Volksschule Rö- dental-Mönchrö- den (Grundschule)	Grundschule Rö- dental-Mönchrö- den
3.9	Volksschule Weidhausen b. Coburg (Grundschule)	Grundschule Weidhausen b. Coburg

4. Bereich des Staatl. Schulamtes im Landkreis Forchheim:

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
4.1	Volksschule Bu- ckenhofen-Burk (Grundschule)	Grundschule Bu- ckenhofen-Burk

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
4.2	Anna-Volksschule Forchheim (Grund- schule)	Anna-Grundschule Forchheim
4.3	Martin-Volks- schule Forchheim (Grundschule)	Martin- Grundschule Forchheim
4.4	Volksschule Forchheim-Reuth (Grundschule)	Grundschule Forchheim-Reuth
4.5	Volksschule Dor- mitz-Hetzles- Kleinsendelbach (Grundschule)	Grundschule Dor- mitz-Hetzles- Kleinsendelbach
4.6	Volksschule Effeltrich (Grundschule)	Grundschule Effeltrich
4.7	Volksschule Eg- loffstein (Grund- schule)	Grundschule Eg- loffstein
4.8	Volksschule Eh- renbürg (Grund- schule)	Grundschule Eh- renbürg in Mit- telehrenbach
4.9	Volksschule Grä- fenberg (Grund- schule)	Grundschule Grä- fenberg
4.10	Volksschule Hausen (Grundschule)	Grundschule Hausen
4.11	Volksschule Hilt- poltstein (Grund- schule)	Grundschule Hilt- poltstein
4.12	Volksschule Igens- dorf (Grundschule)	Grundschule Igensdorf
4.13	Volksschule Lan- gensendelbach (Grundschule)	Grundschule Lan- gensendelbach
4.14	Volksschule Neun- kirchen a. Brand (Grundschule)	Grundschule Neunkirchen a. Brand
4.15	Volksschule Obertrubach (Grundschule)	Grundschule Obertrubach
4.16	Volksschule Pinz- berg (Grundschu- le)	Grundschule Pinz- berg
4.17	Volksschule Pox- dorf (Grundschule)	Grundschule Pox- dorf
4.18	Walter-Schottky- Volksschule Pretz- feld (Grundschule)	Walter-Schottky- Grundschule Pretz- feld
4.19	Volksschule Un- terleinleiter (Grundschule)	Grundschule Un- terleinleiter

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
4.20	Volksschule Wei- lersbach (Grund- schule)	Grundschule Wei- lersbach
4.21	Volksschule Wie- senthau (Grund- schule)	Grundschule Wie- senthau
4.22	Volksschule Wie- senttal (Grund- schule)	Grundschule Wiesenttal

5. Bereich der Staatl. Schulämter im Landkreis Hof und in der Stadt Hof:

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
5.1	Anger-Volksschule Hof (Grundschule)	Anger-Grund- schule Hof
5.2	Christian-Wolfrum- Volksschule Hof I (Grundschule)	Christian-Wolfrum- Grundschule Hof
5.3	Eichendorff-Volks- schule Hof (Grundschule)	Eichendorff-Grund- schule Hof
5.4	Hofecker-Volks- schule Hof I (Grundschule)	Hofecker-Grund- schule Hof
5.5	Volksschule Hof- Moschendorf (Grundschule)	Grundschule Hof- Moschendorf
5.6	Volksschule Hof- Krötenbruck (Grundschule)	Grundschule Hof- Krötenbruck
5.7	Neustädter-Volks- schule Hof (Grundschule)	Neustädter Grund- schule Hof
5.8	Sophien-Volks- schule Hof (Grundschule)	Sophien-Grund- schule Hof
5.9	Alexander-von- Humboldt-Volks- schule Bad Ste- ben (Grundschule)	Alexander-von- Humboldt-Grund- schule Bad Ste- ben
5.10	Volksschule Berg (Grundschule)	Grundschule Berg
5.11	Lothar-von-Faber- Volksschule Ge- roldsgrün (Grund- schule)	Lothar von Faber- Grundschule Ge- roldsgrün
5.12	Volksschule am Schlosspark (Grundschule) Konradsreuth	Grundschule am Schlosspark Kon- radsreuth
5.13	Volksschule Naila I (Grundschule)	Grundschule Naila

	D. 1	
	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
5.14	Volksschule Reg- nitzlosau (Grund- schule)	Grundschule Reg- nitzlosau
5.15	Gutenberg-Grund- schule Rehau I	Gutenberg-Grund- schule Rehau
5.16	Pestalozzi-Volks- schule Rehau II (Grundschule)	Pestalozzi-Grund- schule Rehau
5.17	Volksschule Schauenstein (Grundschule)	Grundschule Schauenstein
5.18	Jean-Paul-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Grund- schule)	Jean-Paul-Grund- schule Schwarzen- bach a. d. Saale
5.19	Volksschule Stammbach (Grundschule)	Elisabeth-Schlem- mer-Grundschule Stammbach
5.20	Von-Pühel-Volks- schule Tauperlitz (Grundschule)	Von-Pühel-Grund- schule Tauperlitz
5.21	Volksschule Weiß- dorf-Sparneck (Grundschule)	Grundschule Weißdorf-Spar- neck

6. Bereich des Staatl. Schulamtes im Landkreis Kronach:

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
6.1	Volksschule Jo- hannisthal- Schmölz (Grund- schule)	Grundschule Jo- hannisthal- Schmölz
6.2	Lucas-Cranach- Volksschule Kro- nach (Grundschu- le)	Lucas-Cranach- Grundschule Kro- nach
6.3	Volksschule Mit- witz (Grundschule)	Grundschule Mit- witz
6.4	Volksschule Nord- halben (Grund- schule)	Grundschule Nord- halben
6.5	Volksschule Ro- dachtal (Grund- schule)	Grundschule Ro- dachtal in Marktro- dach
6.6	Volksschule Stockheim (Grund- schule)	Grundschule Stockheim
6.7	Volksschule Tet- tau (Grundschule)	Grundschule Tet- tau
6.8	Volksschule Teuschnitz (Grundschule)	Grundschule Teuschnitz

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
6.9	Volksschule Wal- lenfels (Grund- schule)	Grundschule Wallenfels
6.10	Volksschule Wei- ßenbrunn (Grund- schule)	Grundschule Wei- ßenbrunn

7. Bereich des Staatl. Schulamtes im Landkreis Kulmbach:

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
7.1	Volksschule Ka- sendorf (Grund- schule)	Grundschule Ka- sendorf
7.2	Volksschule Marktschorgast (Grundschule)	Grundschule Marktschorgast
7.3	Volksschule Presseck (Grundschule)	Grundschule Presseck
7.4	Volksschule Treb- gast (Grundschu- le)	Grundschule Trebgast
7.5	Volksschule Un- tersteinach-Lud- wigschorgast (Grundschule)	Grundschule Un- tersteinach-Lud- wigschorgast

8. Bereich des Staatl. Schulamtes im Landkreis Lichtenfels:

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
8.1	Volksschule Alten- kunstadt (Grund- schule)	Grundschule Alten- kunstadt
8.2	Ivo-Hennemann- Volksschule Bad Staffelstein (Grundschule)	Ivo-Hennemann- Grundschule Bad Staffelstein
8.3	Volksschule Burg- kunstadt-Mainroth (Grundschule)	Grundschule Burg- kunstadt-Mainroth
8.4	Volksschule Obe- res Maintal OFr. (Grundschule)	Grundschule Hoch- stadt a. Main
8.5	Volksschule Lich- tenfels am Markt (Grundschule)	Grundschule Lich- tenfels am Markt
8.6	Volksschule Lich- tenfels im Leuch- sental (Grund- schule)	Grundschule Lich- tenfels im Leuch- sental

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
8.7	Volksschule Lich- tenfels in der Schney (Grund- schule)	Grundschule Lich- tenfels in der Schney
8.8	Volksschule Marktzeuln (Grundschule)	Grundschule Marktzeuln
8.9	Volksschule An der Göritze in Michelau i.OFr. (Grundschule)	Grundschule "An der Göritze" in Schwürbitz, Mi- chelau i.OFr.
8.10	Volksschule Weis- main (Grundschu- le)	Abt-Knauer-Grund- schule Weismain

9. Bereich des Staatl. Schulamtes im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
9.1	Maximilian-von- Bauernfeind- Volksschule Arz- berg II (Grund- schule)	Maximilian-von- Bauernfeind- Grundschule Arz- berg
9.2	Volksschule Marktleuthen (Grundschule)	Grundschule Marktleuthen
9.3	Volksschule Marktredwitz (Grundschule)	Grundschule Marktredwitz
9.4	Volksschule Rös- lau (Grundschule)	Grundschule Rös- lau
9.5	Volksschule Schirnding-Hohen- berg a. d. Eger (Grundschule)	Grundschule Schirnding-Hohen- berg a. d. Eger
9.6	Volksschule Selb III (Grund- schule)	Luitpold-Grund- schule Selb
9.7	Volksschule Er- kersreuth-Selb- Plößberg (Grund- schule)	Grundschule Er- kersreuth/Selb- Plößberg
9.8	Volksschule Thiersheim (Grundschule)	Grundschule Thiersheim
9.9	Volksschule Thier- stein-Höchstädt i. Fichtelgebirge (Grundschule)	Grundschule Thier- stein-Höchstädt i.Fichtelgebirge
9.10	Volksschule Wei- ßenstadt (Grund- schule)	Grundschule Wei- ßenstadt

	Bisherige amtliche Bezeichnung der Schule:	Neue amtliche Bezeichnung der Schule:
9.11	Volksschule Wun- siedel II (Grund- schule)	Grundschule Wunsiedel

(2) Mit Ablauf des 22. Februar 2013 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 23. Februar 2013 in Kraft.

Bayreuth, 10. Dezember 2012 Regierung von Oberfranken Wilhelm Wenning Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 52 - 4437

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind bis zum 22. Dezember 2015 zu aktualisieren und in einer fortgeschriebenen Fassung zu veröffentlichen. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit im jeweiligen Flussgebiet. Im Regierungsbezirk Oberfranken einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Rhein, Donau, Elbe und Weser.

Die genannten Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2012 bis zum 30. Juni 2013 bei der Regierung zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht

(siehe unter "Beteiligung der Öffentlichkeit" > "Anhörungen"). Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden. Eine Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail ist ebenfalls möglich. Hierzu können die unter der genannten Internetadresse aufrufbaren und ausfüllbaren Formulare verwendet werden.

Auslegungsstelle:

Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth Vorzimmer Bereich 5, Zi.Nr. H 505 Montag bis Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr E-Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Die Anhörungsdokumente können darüber hinaus auch bei den Wasserwirtschaftsämtern eingesehen werden, die örtliche Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Bewirtschaftungsplanung sind. Im Regierungsbezirk Oberfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter Hof, Jahnstraße 4 in 95030 Hof und Kronach, Kulmbacher Straße 15 in 96317 Kronach.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 20. September 2013 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Bayreuth, 10. Dezember 2012 Regierung von Oberfranken Dr. Löbl Abteilungsdirektor Nr. 55.1 - 1444.01 c

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderungssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band -Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"

Bekanntmachung

Die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert am 27. Juli 2009 (GVBI S. 400), sowie auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (GVBI 1994, S. 881) zu einem Zweckverband zur Verwirklichung des Naturschutzgroßprojektes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachzusammengeschlossen (OFrABI 11/2009, S. 149 ff). Um die Phase I des Projektes abschließen zu können, hat der Zweckverband nachfolgende Änderungssatzung zur Verlängerung seines Bestehens beschlossen.

Das Thüringer Innenministerium hat mit Schreiben vom 8. November 2012 hinsichtlich der Änderungssatzung sein Einvernehmen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des genannten Staatsvertrages erklärt. Die Regierung von Oberfranken als zuständige Aufsichtsbehörde hat die Änderungssatzung mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Dezember 2012 Regierung von Oberfranken Dr. Löbl Abteilungsdirektor

Änderungssatzung

zu § 19 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff), geändert durch die Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2010, S. 202 f):

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Grünes Band -Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff), geändert durch die Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2010, S. 202 f), wird wie folgt geändert:

§ 19 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Zweckverband ist mit Ablauf der Phase I zum 30. Juni 2013 aufgelöst, wenn die Verbandsmitglieder nicht zuvor dem Übergang in die Phase II des Naturschutzgroßprojektes zustimmen."

§ 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coburg, 8. November 2012 Michael B u s c h Landrat des Landkreises Coburg

Kronach, 12. November 2012 Oswald Marr Landrat des Landkreises Kronach

Hildburghausen, 4. Dezember 2012 Thomas Müller Landrat des Landkreises Hildburghausen

Sonneberg, 22. November 2012 Christine Zitzmann Landrätin des Landkreises Sonneberg

Nr. 55.1 - 8744.01

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2011

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Dezember 2012 den Jahresabschluss 2011 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt nach Erscheinen des Amtsblattes für eine Woche während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 11. Dezember 2012 Regierung von Oberfranken Dr. Löbl Abteilungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2011 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Dezember 2012 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme 61.246.039,33 €
Jahresgewinn 782.703,75 €

Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von insgesamt 782.703,75 € ist It. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für "Fördermittel und Zuschüsse" zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandsund Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 12. Juni 2012
Bayer. Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder,
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 7. Dezember 2012 B a j Werkleiter

Bezirksangelegenheiten

BV 10/941 - 3/04 - 2/13

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. November 2012 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. Nachfolgend wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. VW 210, bis zum 11. Januar 2013 öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3).

Bayreuth, 18. Dezember 2012 Bezirk Oberfranken Dr. Günther Denzler Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern - BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2013:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 342.392.700,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und

Ausgaben mit 18.423.700,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

mit 342.392.700,00 € stehen an eigenen Einnahmen 155.564.390,00 € gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf mit 186.828.310,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2012.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2013 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 20,70 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 57.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten

Verwaltungshaushalt 1.040.000,00 €

Klinikschule Oberfranken

Verwaltungshaushalt 80.000,00 €

Markgrafenschule

Verwaltungshaushalt 393.600,00 €

Schulvorbereitende Einrichtungen

Verwaltungshaushalt 196.100,00 €

Heim der Markgrafenschule

Verwaltungshaushalt 273.200,00 €

Tagesstätten

Verwaltungshaushalt 0,00 €

Museum für bäuerliche Arbeitsgeräte

Verwaltungshaushalt 129.800,00 €

Haus Marteau

Verwaltungshaushalt 378.200,00 €

Lehranstalt für Fischerei

Verwaltungshaushalt 250.400,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bayreuth, 18. Dezember 2012 Bezirk Oberfranken Dr. Günther Denzler Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Nachruf

Regierungspräsident a.D. Hans Angerer verstorben

Mit großem Bedauern haben Regierungspräsident Wilhelm Wenning und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Oberfranken vom Tod des ehemaligen Regierungspräsidenten von Oberfranken Hans Angerer erfahren: "Wir trauern um eine herausragende Persönlichkeit, die mit ihrer Menschlichkeit tiefe Spuren der Wertschätzung und Sympathie in Oberfranken hinterlassen hat. Der gebürtige Oberbayer Hans Angerer wurde in kürzester Zeit zum begeisterten Oberfranken. Er setzte seine ganze Kraft dafür ein, die vielfältigen Interessen Oberfrankens zu bündeln und ein positives Bild der Region im Bewusstsein der Menschen zu verankern. Wir danken ihm für seinen unermüdlichen Einsatz für Oberfranken."

Stationen seines Lebens- und Berufsweges:

Hans Angerer wurde am 4. Dezember 1941 in Berchtesgaden geboren. Nach dem Studium der

Rechtswissenschaften in München und Pavia/Italien trat er 1972 in die Bayerische Staatsverwaltung ein. Berufliche Stationen waren zunächst die Regierung von Oberbayern, das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Landratsamt Starnberg, bis er ab 1979 erneut im Bayerischen Staatministerium des Innern fast zwei Jahrzehnte lang verantwortungsvolle Spitzenfunktionen wahrnahm, zuletzt als Leiter der Kommunalabteilung. Von 1998 bis 2006 war er Regierungspräsident von Oberfranken.

In den acht Jahren seiner Amtsführung hat er zahlreiche Projekte und Initiativen angestoßen und unterstützt. Beispielhaft zu nennen sind: Mentor und Mitinitiator des Regionalwettbewerbs "Jugend forscht" in Oberfranken, Leitung der sog. "Angerer-Kommission" zur Optimierung und Neuordnung der Bayerischen Abfallüberwachung, Engagement für die europäische Idee und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Verwaltungen in Tschechien, Positionierung Oberfrankens als Gesundheits-, Lebensmittel- und Familienregion.

In seinem dienstlichen Wirken ebenso wie in seinen ehrenamtlichen Funktionen war er geleitet von dem Ziel, die Bedeutung Oberfrankens als Region im Herzen Europas hervorzuheben.

Als Regierungspräsident war Hans Angerer zugleich Vorsitzender des Stiftungsrates der Oberfrankenstiftung. Darüber hinaus engagierte er sich unter anderem im Förderverein Kompetenzzentrum Neue Materialien in Bayreuth, in den Regionalinitiativen Oberfranken-Offensiv und Forum Zukunft Oberfranken, in der Kriegsgräberfürsorge, in den Kuratorien oberfränkischer Hochschulen und als Herausgeber der Bayerischen Verwaltungsblätter. Ein wichtiges Anliegen war ihm die Stiftung Maximilianeum in München, die er lange Jahre geleitet hat.

In zahlreichen weiteren ehrenamtlichen Funktionen hat Hans Angerer die Entwicklung und das Erscheinungsbild Oberfrankens und des Freistaats Bayern geprägt und gefördert.

Für seinen großen Einsatz für Oberfranken und den Freistaat Bayern erhielt Hans Angerer das Verdienstkreuz am Bande und den Bayerischen Verdienstorden.

Hans Angerer verstarb am 27. November 2012 im Alter von 70 Jahren in München. Oberfranken verliert mit ihm einen großen Freund und Fürsprecher.

Wirtschaft

Pilotprojekt "Energiecoaching für Gemeinden in Oberfranken" gestartet

Wie können sich auch kleinere und mittlere Gemeinden aktiv in den Prozess der Energiewende einbringen? Antworten auf diese Frage soll das Pilotprojekt "Energiecoaching für Gemeinden in Oberfranken" geben, das die Regierung von Oberfranken mit Mitteln des Bayerischen Wirtschaftministeriums bis Ende 2013 durchführt und für das Wirtschaftsstaatssekretärin Hessel am 19. November 2012 in der Regierung von Oberfranken den Startschuss gab.

"Die Gemeinden sind der Dreh- und Angelpunkt für die Energiewende", so Staatssekretärin Katja Hessel beim offiziellen Start des Pilotprojekts "Energiecoaching für Gemeinden in Oberfranken" in Bayreuth. "Die Gemeinden besitzen hier vielfältigste Möglichkeiten: Sie sind Träger der Planungshoheit im eigenen Wirkungskreis. Sie dienen als Anlauf- und Beratungsstelle für Bürger und Unternehmer. Ihnen gehören gemeindeeigene Gebäude und Betriebe. Sie verbrauchen selbst Energie, zum Beispiel bei der Straßenbeleuchtung, und sie fungieren als Vorbild und Vorreiter, wenn es um Einsparung, Effizienzsteigerung und Optimierung bei der örtlichen Energieversorgung und Netzinfrastruktur geht. Viele Gemeinden machen bereits mit. Diejenigen Bürgermeister, Gemeinderäte und Verwaltungsleiter, die noch zögern, wollen wir gezielt informieren, motivieren und letzten Endes aktivieren."

Ziel des "Energiecoachings für Gemeinden in Oberfranken" ist es, gerade kleine und mittlere Gemeinden mittels Initialberatungen zu unterstützen, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen. Im Rahmen des Pilotprojekts werden 30 oberfränkische Gemeinden durch einen Energiefachmann über ihre Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Energiewende beraten. Die Kosten für die Coachingleistungen werden dabei vollständig vom Freistaat übernommen. Für Oberfranken stehen insgesamt 150.000 € zur Verfügung.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Ich freue mich, dass wir in Oberfranken der erste Regierungsbezirk sind, in dem dieses Projekt durchgeführt wird. Geroldsgrün und Bad Steben wiederum sind die Gemeinden, in/mit denen das Coaching startet. Mit der Energieagentur Nordbayern GmbH steht den Gemeinden ein erfahrener Partner als 'Energiecoach' zur Verfügung, der die regionalen Besonderheiten in Oberfranken kennt und den Besonderheiten vor Ort Rechnung tragen kann."

Das Pilotprojekt ist ein weiterer Baustein zur Umsetzung der Energiewende in Oberfranken. Neben mehreren Regionalkonferenzen und sonstigen Informationsveranstaltungen zur Energiewende, die die Regierung von Oberfranken im Lauf des letzten Jahres durchgeführt hat, ist die Regierung vor allem in ihren Zuständigkeiten für die Raumordnung und Regionalplanung sowie für energiewirtschaftliche Planfeststellungsverfahren sowie in der Beratung der Gemeinden mit Fragen der Energiewende befasst.

EU-Fördergelder für den Umbau des Wildgeheges beim Waldhaus Mehlmeisel

Die Gemeinde Mehlmeisel erhält eine Zuwendung in Höhe von 875.000 € aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderprogramm "Ziel 3 Freistaat Bayern - Tschechische Republik" für die Neukonzeption und den Umbau des Wildtiergeheges beim Waldhaus Mehlmeisel. Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat den Förderbescheid heute dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Mehlmeisel, Günter Pöllmann, übergeben. Das Projekt wird außerdem von der Oberfrankenstiftung mit einem Betrag in Höhe von 249.000 € unterstützt.

Beim Waldhaus Mehlmeisel handelt es sich um ein Umweltinformationszentrum mit interaktiver Ausstellung zu den Themen nachhaltige Holzwirtschaft und Lebensraum Wald. Das benachbarte Tiergehege will die Gemeinde Mehlmeisel umgestalten und erweitern. Dabei soll mit einem Luchsgehege eine neue Attraktion geschaffen werden. Außerdem soll das Gehege so umgebaut werden, dass die Wegeführung und das Beobachten zu einem besonderen Erlebnis wird, was etwa durch barrierefreie Stege durch das Tiergelände mit entsprechenden Beobachtungsmöglichkeiten erreicht wird. Besonderer Stellenwert wird der Umweltbildung beigemessen. Zu diesem Zweck werden Wanderausstellungen gezeigt und sind diverse Fachveranstaltungen zu umweltbezogenen Themen geplant.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Beratungstermine im nächsten Jahr: 6. Februar, 8. Mai, 17. Juli, 9. Oktober 2013.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:

Marianne Bendl

Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle Barrierefreies Bauen

Waisenhausstraße 4, 80637 München Tel.: 089/139880-31, Fax: 089/139880-33

E-Mail: barrierefrei@bvak.de

EU-Strukturfondsförderung 2007-2013;

Regierung von Oberfranken bewilligt 600.000 € für die Sanierung und Umnutzung der Zehntscheune in Schlüsselfeld

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Schlüsselfeld Zuschüsse in Höhe von 600.000 € aus dem Europäischen Strukturfonds als ersten Teilbetrag für die Sanierung und Umnutzung der historischen Zehntscheune bewilligt. Dies entspricht förderfähigen Kosten in Höhe von 1,0 Mio. €.

Seit 25 Jahren arbeitet die Stadt Schlüsselfeld mit bemerkenswertem und beispielhaftem Engagement und mit Unterstützung der Städtebauförderung an der städtebaulichen Erneuerung der historischen Altstadt.

Mit der Sanierung und Umnutzung der Zehntscheune aus dem 17. Jahrhundert zu einem Bürgersaal wird ein weiterer Schritt zur Erhaltung und Nutzung des kulturellen und baulichen Erbes der Stadt Schlüsselfeld getan. In direkter Nachbarschaft des bestehenden Rathauses entsteht nun ein Ort für die Gemeinschaft, der nicht nur durch die gemeinsame Erschließung einige Synergieeffekte bietet. Dieser Ort, wo früher der "Zehnt" der Bürger gelagert wurde, gibt nun den Bürgern einen Raum für ihre eigenen Bedürfnisse. Durch den sensiblen Entwurf des Architekturbüros Christoph Gatz aus Bamberg wird

das Baudenkmal wieder einer adäquaten und der Wertigkeit des Gebäudes entsprechenden Nutzung zugeführt.

Regierungspräsident Wenning: "Mein Glückwunsch geht an die Stadt Schlüsselfeld, die mit der Umsetzung des 1. Preises des 2010 ausgelobten Realisierungswettbewerbs wieder einmal beweist, dass sie die richtigen Instrumente für ihre Weiterentwicklung einsetzt."

Die Europäische Union stellt im Förderzeitraum 2007-2013 im Ziel RWB (regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) Gelder zur Förderung einer "Nachhaltigen Stadtentwicklung" zur Verfügung. Gefördert werden über dieses Programm vor allem Projekte wie dieses zur Bewahrung des kulturellen Erbes sowie aus den Bereichen Wirtschaft, Tourismus und Energie von lokaler und insbesondere regionaler Bedeutung.

Insgesamt sind für die Sanierung und Umnutzung der Zehntscheune in Schlüsselfeld in der Förderperiode 2007-2013 Finanzhilfen der EU und des Freistaates Bayern für förderfähige Kosten in Höhe von 2,3 Mio. € eingeplant. Zusammen mit den Zuschüssen der Oberfrankenstiftung, der Landesstiftung sowie dem Eigenanteil der Stadt Schlüsselfeld wird dadurch ein Investitionsvolumen von insgesamt über 3,3 Mio. € finanziert.

Das Projektblatt zur Sanierung und Umnutzung der historischen Zehntscheune finden Sie unter:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/presse/archiv/2012/anlagen/pm2012_12_108_a1.pdf

Bayerisches Städtebauförderungsprogramm; Millionenschweres Weihnachtspräsent für die Stadt Schwarzenbach a. Wald:

Die Sanierung der ERBA-Industriebrache kann beginnen

Die Stadt Schwarzenbach a. Wald kann sich über ein besonderes Weihnachtsgeschenk freuen: Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte am 10. Dezember 2012 Bürgermeister Dieter Frank einen Förderbescheid über 3,5 Mio. € für die Sanierung der ehemaligen Weberei ERBA. Die Mittel stammen aus dem Sonderförderprogramm des Freistaats zur "Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen". Bezuschusst werden 80 % der zuwendungsfähigen Kosten von 4,3 Mio. €. Zusammen mit dem Eigenanteil der Stadt von 2 Mio. € geht es um eine Investition von rund 5,5 Mio. €.

Umwelt

Umweltpakt Bayern Regional:

Elf Unternehmen erhielten Teilnehmerurkunden von Umweltstaatssekretärin Melanie Huml

Die Bayerische Umweltstaatsekretärin Melanie Huml und Regierungspräsident Wilhelm Wenning haben am 27. November 2012 in der Regierung von Oberfranken elf neuen oberfränkischen Teilnehmern am Umweltpakt Bayern die Urkunden ausgehändigt. Damit sind es in Oberfranken 484 Betriebe mit über 50.000 Beschäftigen, die sich durch besondere freiwillige Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes für die Teilnahme am Umweltpakt Bayern qualifiziert haben.

Umweltstaatssekretärin Melanie Huml: "Der Umweltpakt Bayern ist eine Erfolgsgeschichte mit über 3.700 Teilnehmern in ganz Bayern: Er verknüpft wirtschaftlichen Erfolg mit Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz. Mit dem 'Umweltpakt Regional', wollen wir die Idee noch stärker in den Regionen verankern. In Oberfranken werben sieben Persönlichkeiten der Wirtschaft als Umweltpakt-Botschafter von Unternehmer zu Unternehmer für den Umweltpakt. Mit Erfolg, wie die Zahl der neu teilnehmenden Betriebe beweist."

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Immer mehr oberfränkische Unternehmen haben erkannt, dass umweltbewusstes Management nicht nur zu einer verbesserten Umweltbilanz des Betriebes führt, sondern auch Kostensenkung bzw. Entlastungen für das Unternehmen mit sich bringt. Verringerung von Gebühren, Reduzierung von Berichtspflichten und ggf. weitere Verwaltungserleichterungen können hier wesentliche Anreize für Firmen bieten, sich im Rahmen des Umweltpakts intensiv zu engagieren. In Oberfranken arbeiten Wirtschaft und Verwaltung für die Umwelt Hand in Hand. Dafür an alle Beteiligten herzlichen Dank."

Teilnehmerurkunden erhielten:

AKI System-Electronic GmbH Pettstadt

Gamperling Demontagen + Tank-

reinigungs GmbH Pommersfelden Bezirkskaminkehrermeister

Holger Stäblein Stegaurach

ELEKTRON Systeme und Kom-

ponenten GmbH & Co. KG Weißenohe

Sparkasse Forchheim

Brauerei Rittmayer Hallern-

dorf OHG Hallerndorf eka Edelstahlkamine GmbH Untersteinach Bodenschlägel GmbH & Co. KG Rugendorf Autohaus Dippold GmbH Kulmbach Wimmer GmbH Untersteinach Bad Staffelstein

Weitere Informationen zum Umweltpakt unter:

www.umweltpakt.bayern.de

Görtler & Schramm GmbH

Naturschutzbeirat äußerte sich zu aktuellen Themen in Oberfranken

Der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken hat sich in seiner jüngsten Sitzung mit dem Ausgleich für den in der Büg im Landkreis Forchheim geplanten Bau eines Logistikzentrums befasst. Thema waren auch die Entwicklungen im Raum Bamberg als Folge des US-Truppenabzugs. Hier empfahl der Beirat, zusammen mit den betroffenen Gemeinden ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das für die naturschutzwürdigen Flächen die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorsieht. Einstimmig hat sich der Beirat, dessen Aufgabe die fachliche Beratung der Regierung in Fragen des Naturschutzes ist, gegen neue Trassen der B 303 im Fichtelgebirge ausgesprochen.

Buchanzeigen

Prandl/Zimmermann: Kommunalrecht in Bayern, 119. Ergänzungslieferung, 72,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnaichner/Weigl: Förderschulen in Bayern, 99. Eraänzunaslieferuna. 71.00 €. Wolters Deutschland GmbH. Neuwied

Bleicher/Engel/Wecker: Baurecht, Bauplanungsrecht, 116. Ergänzungslieferung, 52,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchs/Walter: Baurecht in Bayern, 128. Ergänzungslieferung inkl. Ordner, 73,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Rothbrust: Dienstrecht in Bayern II, 134. Ergänzungslieferung inkl. CD, 87,88 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: Bayerische Bauordnung, Kommentar, 105. Auflage, 68,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 36. Auflage, 58,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 122. Auflage, 76,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wilde: **Bayerisches Datenschutzgesetz**, 21. Auflage, 68,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Die Fundstelle Bayern, Jahrband 2011, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch: **Bayerisches Datenschutzgesetz, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche**, 21. Auflage, 68,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 135. Ergänzungslieferung, 59,20 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 103. Auflage, 69,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht, 23. Auflage, 16,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 61. Auflage, 49,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bundes-Immissionsschutzgesetz, 12. Auflage, 19,90 € Verlag C.H. Beck, München

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 70. Auflage, 108,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bauer/Heckmann: **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**, 99,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Die Regierung von Oberfranken trauert um ihren ehemaligen

Regierungspräsidenten Hans Angerer

Wir verlieren eine herausragende Persönlichkeit, die mit ihrer Menschlichkeit tiefe Spuren der Wertschätzung in Oberfranken hinterlassen hat. Hans Angerer setzte seine ganze Kraft dafür ein, die vielfältigen Interessen Oberfrankens zu bündeln und ein positives Bild der Region im Bewusstsein der Menschen zu verankern. Wir danken ihm für seinen unermüdlichen Einsatz für Oberfranken und gedenken seiner in großer Verbundenheit.

Regierung von Oberfranken

Friedrich Rackelmann Vorsitzender des Personalrats Wilhelm Wenning Regierungspräsident

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Hans Angerer

Regierungspräsident a. D.
Träger des Verdienstkreuzes am Bande der Bundesrepublik Deutschland
Träger des Bayerischen Verdienstordens
Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 27. November 2012 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt und war in seiner langjährigen Tätigkeit als Regierungspräsident für Oberfranken immer ein vorbildlicher Botschafter des Regierungsbezirks und ganz Bayerns. Durch sein Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 29. November 2012 Bezirk Oberfranken Dr. Günther Denzler Bezirkstagspräsident